

André Elsing

Vereinsrecht in der notariellen Praxis

ARBEITSHILFEN NOTARIAT

**Vereinsrecht
in der notariellen Praxis
Muster – Beispiele – Checklisten**

5. Auflage 2022

von
André Elsing,
Hamburg



Deutscher**Notar**Verlag

Benutzer-Hinweis für Muster

Für den Download der Mustertexte gehen Sie auf
<https://www.notarverlag.de/vereinsrecht>
Dort erhalten Sie Zugriff auf das zip-Archiv: nv_6233_musterdownload.zip

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
info@notarverlag.de
Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2022 by Deutscher Notarverlag, Bonn
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
ISBN 978-3-95646-233-7

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Fast jeder Deutsche ist Mitglied in einem Verein. Kein Wunder also, dass die Bedeutung des Vereinslebens für die Bevölkerung hoch angesiedelt ist und dem Gemeinwohl in unserem Land dient.

Dieser Leitfaden führt durch das Vereinsrecht, von der Gründung des Vereins bis zu seiner Beendigung. Intensiver als in der Voraufgabe sind die Pflichten der Vorstandsmitglieder behandelt. Ergänzt wurden insbesondere die Meldepflichten der wirtschaftlich Berechtigten, die in das Transparenzregister einzutragen sind.

Durch Veränderungen im Geldwäscherecht, mit dem TraFinG-Gw, wurde die bisher für Vereine geltende Mitteilungsfiktion (§ 20 Abs. 2 GwG a.F.) abgeschafft und ersetzt durch eine andere Art der Fiktion (§ 20a GwG). Um hohe Bußgelder zu vermeiden, sollten die Vorstände ihre Satzung im Blick haben und unbedingt verwirklichte Vorstandswechsel oder andere Veränderungen zu den wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden, damit die korrekten notwendigen Daten **vollautomatisch** in das Vereinsregister übernommen werden.

Vereinsregisteranmeldungen betreffend Veränderungen im Vorstand sind also nach wie vor eine eilige Angelegenheit.

Gebührenrechtliche Folgen für die vereinsregisterrechtlichen Angelegenheiten sind aktualisiert.

Das Buch richtet sich vor allem an die Mitarbeiter in den Notariaten und an die Notare. Es enthält ebenso Informationen für Rechtsanwälte, Steuerberater und selbstverständlich für die vielen Vereinsvorstände und interessierten Mitglieder der Vereine.

Für Anregungen und Kritik bin ich wie immer dankbar.

Hamburg, im Oktober 2021

E-Mail: Andre.Elsing@web.de

Ihr *André Elsing*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Musterverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	19
§ 1 Der Verein	21
A. Begriff, Wesen, Vereinsfreiheit	21
B. Vereinsarten, Vorverein, Gemeinnützigkeit	22
I. Idealverein (Eingetragener Verein)	22
II. Vorverein	22
III. Wirtschaftlicher Verein	23
IV. Nichtrechtsfähiger Verein	23
V. Politischer Verein	23
VI. Gemeinnützigkeit	24
§ 2 Die Vereinsgründung	27
A. Errichtung des rechtsfähigen eingetragenen Vereins	27
I. Motive für die Wahl der Vereinsform	27
II. Gründung eines einzutragenden Vereins	28
III. Checkliste für den Mindestinhalt einer Satzung	32
IV. Sollinhalte der Vereinssatzung	32
V. Zweck des Vereins	33
VI. Name des Vereins/Rechtsformzusatz	34
VII. Sitz des Vereins	35
VIII. Eintragungsabsicht	35
IX. Eintritt in den Verein/Erwerb der Mitgliedschaft	36
X. Muster Niederschrift über die Errichtung eines einzutragenden Vereins (Gründungsprotokoll) mit Anlage einfacher Vereinssatzung	36
XI. Mustersatzung eines gemeinnützigen steuerbegünstigten Vereins	45
XII. Die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendigen Satzungsbestandteile	51
XIII. Steuerbegünstigung des Vereins	58
XIV. Anmeldung des Vereins	58
XV. Vereinsregister, elektronisches Vereinsregister, Zuständigkeiten	60
XVI. Muster Vereinsregisteranmeldung – Gründung des Vereins	64
XVII. Wirkung, Prüfung und Veröffentlichung der Eintragung	66
XVIII. Steuerliche Anzeigepflicht	67

B. Notargebühren	68
I. Gründung des Vereins, Notargebühren	68
II. Notargebühren für die Beratung des Notars	69
C. Errichtung des wirtschaftlichen Vereins	70
I. Entstehung des wirtschaftlichen Vereins	70
II. Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit/Zuständigkeiten	70
III. Steuerliche Anzeigepflicht	72
§ 3 Der Vorstand.	73
A. Bildung und Vergütung des Vorstands.	73
B. Bestellung von Vorstandsmitgliedern	75
I. Allgemein zur Vorstandsbestellung	75
II. Muster Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds	77
III. Muster Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds	77
IV. Muster Anmeldung des Vorstandsmitglieds zum Vereinsregister	80
C. Bestellung eines Notvorstands	81
I. Allgemein zum Notvorstand	81
II. Muster Antrag auf Bestellung eines Notvorstands	82
D. Abberufung von Vorstandsmitgliedern.	83
I. Allgemein zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern	83
II. Muster Anmeldung des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds	83
E. Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds	84
I. Recht zur Amtsniederlegung.	84
II. Muster Amtsniederlegung mit Kündigung des Anstellungsverhältnisses	85
F. Notargebühren für die An- und Abmeldung von Vorstandsmitgliedern	86
I. Regel- und Geschäftswert, Abweichen von der Regel.	86
II. Gegenstandsverschiedene Anmeldungen	86
G. Die Haftung der Vorstandsmitglieder	87
I. Die Haftung des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds	87
II. Die Haftung des Vorstandsmitglieds, das mehr als 840 EUR p.a. Vergütung erhält	88
§ 4 Der besondere Vertreter des Vereins.	91
A. Allgemein	91
B. Bestellung des besonderen Vertreters	92
I. Allgemein zur Bestellung des besonderen Vertreters	92
II. Muster Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters	92

III. Muster Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters .	93
IV. Muster Anmeldung des besonderen Vertreters zum Vereinsregister . . .	95
V. Die Haftung des besonderen Vertreters	96
§ 5 Die Mitgliedschaft	99
A. Die Vereinsmitglieder	99
I. Begriff	99
II. Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften als Mitglieder	99
B. Wechsel von Mitgliedern (Ein- und Austritt)	100
I. Allgemein zum Wechsel von Mitgliedern	100
II. Eintritt in den Verein	100
III. Austritt aus dem Verein	101
IV. Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund.	101
C. Die Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds.	101
D. Ruhen der Mitgliedschaft.	102
E. Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	102
F. Ausschluss eines Vereinsmitglieds.	102
I. Allgemein zum Ausschluss	102
II. Ausschluss eines Mitglieds durch Streichung aus der Mitgliederliste . .	103
III. Muster Satzungsregelung zur Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste	103
G. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	104
I. Aufnahmegebühr.	104
II. Mitgliedsbeiträge	105
H. Die Haftung der Vereinsmitglieder	105
§ 6 Die Mitgliederversammlung und Satzungsänderungen.	107
A. Einberufung	107
I. Gründe der Einberufung (Einladung).	107
II. Form der Einberufung (Einladung)	107
III. Muster Einberufung einer Mitgliederversammlung.	107
B. Die Mitgliederversammlung	109
I. Allgemeines zur Mitgliederversammlung	109
II. Allgemeines zur Satzungsänderung	109
III. Muster Anmeldung einer Satzungsänderung mit Veränderung im Vorstand	116
IV. Stimmrechtsvollmacht	118
V. Muster Teilnahme- und Stimmrechtsvollmacht	118
VI. Die virtuelle Mitgliederversammlung.	119
VII. Vorschlag einer Satzungsbestimmung zur virtuellen Mitgliederversammlung	120

§ 7 Die Verschmelzung unter Beteiligung von Vereinen	125
A. Allgemein zur Verschmelzung eingetragener Vereine	125
I. Verschmelzungsfähigkeit	125
II. Arbeitnehmervertretung und Betriebsrat	126
III. Schlussbilanz.	126
IV. Ablauf der Verschmelzung zur Aufnahme	127
B. Muster Verschmelzungsvertrag (zweier eingetragener Vereine) zur Aufnahme	129
C. Muster Anmeldung einer Vereinsverschmelzung beim übertragenden Verein	133
D. Muster Anmeldung einer Vereinsverschmelzung beim übernehmenden Verein	135
§ 8 Die Auflösung, Liquidation und die Beendigung des Vereins . .	139
A. Die Auflösung des Vereins	139
I. Begriff der Auflösung und der Liquidation.	139
II. Auflösungsgründe	139
III. Muster außerordentliche Mitgliederversammlung mit Fassung eines Auflösungsbeschlusses	140
IV. Muster Anmeldung der Auflösung eines eingetragenen Vereins und Anmeldung der Liquidatoren	142
V. Bekanntmachung der Auflösung	143
VI. Muster der Bekanntmachung der Auflösung	144
VII. Beendigung der Liquidation	145
VIII. Muster Anmeldung der Beendigung der Liquidation nach Ablauf des Sperrjahres	145
B. Fortsetzung des Vereins	146
I. Allgemein zur Fortsetzung des Vereins	146
II. Muster Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Fortsetzung des Vereins mit Bestellung eines Vorstands	147
III. Muster Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Fortsetzung des Vereins und die Bestellung eines Vorstands	147
IV. Muster Anmeldung der Fortsetzung des Vereins	149
C. Nachtragsliquidation	150
I. Allgemein zur Nachtragsliquidation	150
II. Muster Antrag auf Bestellung eines Nachtragsliquidators	151
III. Beendigung der Nachtragsliquidation	152
D. Der Verein in der Insolvenz.	152
I. Insolvenzfähigkeit	152

II. Gründe zur Eröffnung der Insolvenz	152
III. Beantragung der Insolvenz	153
IV. Eröffnung der Insolvenz	153
E. Der Verlust der Rechtsfähigkeit.	154
§ 9 Anhänge	155
A. Auszug der speziell für das Vereinsrecht bedeutsamen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs	155
I. § 12 BGB Namensrecht	155
II. Allgemeine Vorschriften.	155
III. Eingetragene Vereine.	162
B. Vereinsrelevante ausgewählte Vorschriften der Abgabenordnung	167
Stichwortverzeichnis	185
Benutzerhinweise für den Download	189

Musterverzeichnis

§ 2 Die Vereinsgründung	27
2.1: Niederschrift über die Vereinsgründung.	36
2.2: Anlage zur Niederschrift über die Gründung des Vereins (Vereinsatzung – ohne Steuerbegünstigung) mit Satzung	40
2.3: Mustersatzung eines gemeinnützigen steuerbegünstigten Vereins.	45
2.4: Die nur aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen eines gemeinnützigen Vereins	51
2.5: Mustersatzung eines gemeinnützigen Vereins	52
2.6: Vereinsregisteranmeldung – Gründung des Vereins	64
§ 3 Der Vorstand	73
3.1: Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Bestellung eines Vorstandsmitglieds	77
3.2: Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds.	77
3.3: Anmeldung des Vorstandsmitglieds zum Vereinsregister	80
3.4: Antrag auf Bestellung eines Notvorstands	82
3.5: Anmeldung des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds.	83
3.6: Amtsniederlegung mit Kündigung des Anstellungsverhältnisses	85
§ 4 Der besondere Vertreter des Vereins	91
4.1: Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Bestellung eines besonderen Vertreters	92
4.2: Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters.	93
4.3: Anmeldung des besonderen Vertreters zum Vereinsregister	95
§ 5 Die Mitgliedschaft	99
5.1: Satzungsregelung zur Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste	103
§ 6 Die Mitgliederversammlung und Satzungsänderungen	107
6.1: Einberufung einer Mitgliederversammlung	107

6.2:	Niederschrift über eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung	111
6.3:	Anmeldung einer Satzungsänderung mit Veränderung im Vorstand	116
6.4:	Teilnahme- und Stimmrechtsvollmacht	118
6.5:	Virtuelle Mitgliederversammlung.	120
§ 7	Die Verschmelzung unter Beteiligung von Vereinen	125
7.1:	Verschmelzungsvertrag (zweier eingetragener Vereine) zur Aufnahme . .	129
7.2:	Anmeldung einer Vereinsverschmelzung beim übertragenden Verein . .	133
7.3:	Anmeldung einer Vereinsverschmelzung beim übernehmenden Verein . .	135
§ 8	Die Auflösung, Liquidation und die Beendigung des Vereins. . . .	139
8.1:	Niederschrift einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.	140
8.2:	Anmeldung der Auflösung eines eingetragenen Vereins und Anmeldung der Liquidatoren	142
8.3:	Bekanntmachung der Auflösung.	144
8.4:	Anmeldung der Beendigung der Liquidation nach Ablauf des Sperrjahres	145
8.5:	Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Fortsetzung des Vereins mit Bestellung eines Vorstands	147
8.6:	Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Fortsetzung des Vereins und die Bestellung eines Vorstands	147
8.7:	Anmeldung der Fortsetzung des Vereins	149
8.8:	Antrag auf Bestellung eines Nachtragsliquidators	151

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
abl.	ablehnender
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BNotO	Bundesnotarordnung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
BT-Drucks	Drucksachen des Deutschen Bundestags
COVMG	Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift

Abkürzungsverzeichnis

e.V.	eingetragener Verein
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgende
Fn	Fußnote
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbesteuer-gesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz (Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare)
GwG	Geldwäsche-gesetz
h.M.	herrschende Meinung
i.d.F.	in der Fassung
i.L.	in Liquidation
InsO	Insolvenzordnung
KostO	Kostenordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen

MoPeG m.w.N.	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
notar	Zeitschrift notar
notarbüro	PDF-Informationsbrief mit aktuellen Rechtsänderungen
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PartG	Gesetz über die politischen Parteien
Rdn	Randnummer (für interne Verweise)
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rn	Randnummer (für externe Verweise)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
S.	Seite
TraFinG Gw	Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche
UG (haftungs- beschränkt)	Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
UmwG	Umwandlungsgesetz
Urt.	Urteil
vgl.	vergleiche
VRV	Vereinsregisterverordnung
z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZNotP	Zeitschrift für Notarpraxis

Literaturverzeichnis

Kommentare, Hand- und Lehrbücher

- Armbrüster/Preuß/Renner*, Beurkundungsgesetz, 8. Auflage 2020
- Baumann/Sikora*, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2. Auflage 2017
- Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Auflage 2020
- Burhoff*, Vereinsrecht, 9. Auflage 2014
- David/Dombek/Friedrichsen/Geschwandtner/Kollmorgen/Rohde/Schmidt/Teichmann*, Gesellschaftsrecht, 2009
- Elsing*, Das Geldwäschegesetz in der notariellen Praxis, 2020
- Elsing*, Handels- und Gesellschaftsrecht in der notariellen Praxis, 3. Auflage 2017
- Elsing*, Notargebühren von A–Z, 3. Auflage 2016
- Erman*, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1, 16. Auflage 2020
- Grambow*, Organe von Vereinen und Stiftungen, 1. Auflage 2011
- Grziwotz/Heinemann*, Beurkundungsgesetz, 2. Auflage 2015
- Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 10. Auflage 2017
- Kallmeyer*, Umwandlungsgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2017
- Kersten/Bühling*, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 25. Auflage 2016
- Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann*, Kommentar Gerichts- und Notarkostengesetz, 20. Auflage 2017
- Krafka/Kühn*, Registerrecht, 10. Auflage 2017
- Leipziger Kostenspiegel, Notarkosten, 3. Auflage 2021
- Lerch*, Beurkundungsgesetz, 5. Auflage 2016
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, 4. Auflage 2016
- MüKo zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 7. Auflage 2015
- MüKo zum Handelsgesetzbuch, Band 2, 7. Auflage 2015
- NomosKommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 3. Auflage 2016
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Auflage 2021
- Prütting/Wegen/Weinreich*, Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Auflage 2017
- Prütting/Helms*, Kommentar FamFG, 4. Auflage 2018

- Reichert*, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage 2018
- Rohs/Wedewer* GNotKG Kommentar, 2021
- Ries*, Praxis- und Formularbuch zum Registerrecht, 3. Auflage 2015
- Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 20. Auflage 2016
- Staudinger*, BGB Kommentar (2019), Neubearbeitung 2019
- Scholz*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, III. Band §§ 53–85, 11. Auflage 2014
- Schmidt, K.*, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage 2002
- Semler/Stengel*, Umwandlungsgesetz: UmwG, 4. Auflage 2017
- Staub, Hermann* (Begr.), Handelsgesetzbuch, Großkommentar, 3. Band §§ 105–160 HGB, 5. Auflage 2009
- Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021
- Winkler*, Beurkundungsgesetz, 18. Auflage 2017
- Widmann/Meyer*, Umwandlungsrecht, Kommentar zur Umwandlung von Unternehmen nach neuem Handels- und Steuerrecht unter Einbeziehung auch des ausländischen Rechts, Loseblatt
- Wörle-Himmel*, Vereine gründen und erfolgreich führen, 12. Auflage 2010
- Würzburger Notarhandbuch, 5. Auflage 2017
- Wurm/Wagner/Zartmann*, Rechtsformularbuch, 17. Auflage 2015

Aufsätze

- Burghard*, Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern, ZIP 2010, 358 ff.
- Elsing*, Die Eintragungsfähigkeitsprüfung des Notars gem. § 15 Abs. 3 GBO und gem. § 378 Abs. 3 FamFG, Renopraxis 2018, 32 ff.
- Elsing*, Überblick über das Transparenzregister, notar 2018, 71 ff.
- Elsing*, Zum Geldwäschegesetz und zum Transparenzregister, notarbüro 2017, 77 ff.
- Elsing*, Vereinsrecht – Blockwahl Vorstand, notarbüro 2014, 30
- Fleck*, Die virtuelle Mitgliederversammlung, DNotZ 2008, 245 ff.
- Mecking*, Mitgliederversammlung 2.0: Zur Zulässigkeit der Willensbildung im Verein über elektronische Medien, ZStV 2011, 161 ff.
- Reuter*, Zur Vereinsrechtsreform 2009, NZG 2009, 1368 ff.
- Terner*, Vereinsrechtsreformen, DNotZ 2010, 5 ff.

§ 1 Der Verein

A. Begriff, Wesen, Vereinsfreiheit

Der Begriff des Vereins ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht erläutert; vielmehr wird er vorausgesetzt. Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte freiwillige **Vereinigung** von Personen zur Verfolgung eines **gemeinschaftlichen Zwecks**. Die Vereinigung hat nicht lediglich einen vorübergehenden Charakter. Sie ist körperschaftlich organisiert, führt einen **Vereinsnamen**, wobei der Verein durch seinen **Vorstand** (§ 26 BGB) vertreten wird. Der Verein ist auf einen Mitgliederwechsel ausgerichtet.¹ Das Eintreten oder das Ausscheiden der Mitglieder hat keinen Einfluss auf den Vereinsbestand. Die Unabhängigkeit des Vereins vom Wechsel seiner Mitglieder und die Verselbstständigung der Organisation grenzen den Verein von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ab. Anders als eine Kapitalgesellschaft ist der Verein nicht auf die Schaffung und Erhaltung von Grund- oder Stammkapital ausgelegt.

Zur Willensbildung fassen die Mitglieder grundsätzlich Beschlüsse nach der Mehrheit ihrer Stimmen.

Mit dem Begriff „Verband“ werden Vereine beschrieben, die über eine große Mitgliederzahl verfügen und/oder deren Mitglieder ihrerseits andere Vereine oder Körperschaften sind.² Die selbstständigen Vereine, die sich als Mitglieder zusammengeschlossen haben, verfolgen dabei einen gemeinsamen Zweck.³ Der Verband kann sowohl als rechtsfähiger Verein wie auch als nichtrechtsfähiger Verein organisiert sein. Dasselbe gilt auch für die Mitgliedsvereine.⁴

Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein eine **juristische Person** und ist berechtigt, den Zusatz „**eingetragener Verein**“ oder die geläufige Abkürzung „**e.V.**“ zu führen. Einen solchen Zusatz kann der wirtschaftliche Verein dagegen nicht führen, weil er nicht in das Vereinsregister eingetragen wird.⁵ Der wirtschaftliche Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Dies soll nur geschehen, wenn es dem wirtschaftlichen Verein nicht zumutbar oder möglich ist, eine handelsrechtliche Gesellschaftsform zu wählen.⁶

1 RGZ 143, 212, 213; RGZ 60, 94, 99; *Terner*, ZNotP 2009, 132, 132 f.; *Stöber/Otto*, Rn 7; *Prütting/Wegen/Weinreich/Schöpflin*, BGB, Vor § 21 Rn 10; *Reichert/Reichert*, Rn 1; *Burhoff*, Vereinsrecht, Rn 1; *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn 1; *Staudinger/Schwennicke*, 2019 BGB, § 21 Rn 3.

2 *Grambow*, Rn 6 m.w.N.

3 Siehe insbesondere *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn 323; *Stöber/Otto*, Rn 1191 ff.; *Reichert*, Rn 5668 ff.

4 *Burhoff*, Vereinsrecht, Rn 673.

5 Wenn ein wirtschaftlicher Verein den Zusatz „e.V.“ führen dürfte, würde der nichtzutreffende Zusatz den Rechtsverkehr täuschen und auf einen Idealverein deuten.

6 BGH, Urt. v. 29.9.1982, I ZR 88/08, NJW 1983, 569.

- 4 Die allgemeine **Vereinigungs- bzw. Vereinsfreiheit** ist im Grundgesetz garantiert,⁷ wobei die Schranken des Artikel 9 Abs. 2 GG gelten. Jeder Deutsche hat danach das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen. Verboten sind verständlicherweise Vereinigungen, deren Zweck oder Handeln den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

B. Vereinsarten, Vorverein, Gemeinnützigkeit

I. Idealverein (Eingetragener Verein)

- 5 Einen Verein, der einen ideellen Zweck verfolgt und wirtschaftlich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, nennt man auch **Idealverein**.⁸ Der Idealverein ist die am häufigsten vorkommende Vereinsform. Seine Rechtsfähigkeit erlangt der Idealverein mit seiner Eintragung im zuständigen Vereinsregister (§ 21 BGB).

II. Vorverein

- 6 Vor der Eintragung im Vereinsregister ist die Personenvereinigung ein sogenannter **Vorverein**. Der Vorverein selbst ist bereits rechtsfähig. Die Mitglieder eines Ideal-Vorvereins **haften** nur für ihre Mitgliedsbeiträge, die sie zu leisten verpflichtet sind und natürlich mit dem Vereinsvermögen. Eine unbeschränkte Haftung mit dem persönlichen Vermögen der Mitglieder findet darüber hinaus, anders als beim wirtschaftlichen Vorverein, nicht statt.⁹ Wenn die Eintragung in das Vereinsregister scheitern sollte, kann der Verein dennoch weiterbestehen, und zwar dauerhaft als ein nicht rechtsfähiger Verein (siehe hierzu Rdn 8).

Sowohl der Vorstand des (Ideal-)Vorvereins, wie auch der Vorstand des wirtschaftlichen Vorvereins können jeweils als handelnde Organe bei der Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Namen des Vereins gegenüber Dritten in die unbeschränkte persönliche Haftung geraten.¹⁰ Der rechtliche Berater sollte deshalb bereits vor der Gründung des Vereins seine Mandanten auf diese Haftungsgefahr hinweisen. Der mit dem Entwurf der Anmeldung zur Vereinsgründung beauftragte Notar kann vorsorglich den Vorstand, der ihn zur Unterzeichnung der Vereinsregisteranmeldung aufsucht, über die Haftungsgefahren aufklären. Eine Verpflichtung hierzu hat der Notar jedoch nicht.

⁷ Art. 9 Abs. 1 GG.

⁸ Beim Idealverein im Sinne von § 21 BGB darf der Zweck **nicht** auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.

⁹ § 54 Abs. 1 BGB verweist für nicht rechtsfähige Vereine auf die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

¹⁰ § 54 Abs. 2 BGB bestimmt die persönliche Haftung des für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnden. Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Der Vorverein setzt sich in dem Idealverein mit der Registereintragung (§ 21 BGB) oder in dem wirtschaftlichen Verein mit der staatlichen Verleihung (§ 22 BGB) fort und ist damit zur juristischen Person geworden. Vorverein und juristische Person sind identisch und bilden eine Einheit, wobei die Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten vom Vorverein auf die juristische Person ohne weiteres übergehen.¹¹

III. Wirtschaftlicher Verein

Der **wirtschaftliche Verein** ist in § 22 BGB geregelt. Sein Zweck ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er wird rechtsfähig durch staatliche Verleihung, die dem Bundesland zusteht, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. Mangels Eintragung in das Vereinsregister darf der wirtschaftliche Verein dem Vereinsnamen nicht den Rechtsformzusatz „eingetragener Verein“, bzw. die geläufige Abkürzung „e.V.“ hinzufügen. Soweit dem wirtschaftlichen Verein die Rechtsfähigkeit noch nicht verliehen worden ist und er dennoch bereits als **wirtschaftlicher Vorverein** seine Tätigkeit entfaltet hat, **haften** seine Mitglieder **persönlich und unbeschränkt** mit ihrem Vermögen.¹²

7

IV. Nichtrechtsfähiger Verein

Der **nichtrechtsfähige Verein** ist in § 54 BGB geregelt. Auf nichtrechtsfähige Vereine werden die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts angewendet. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, **haftet** der Handelnde **persönlich und unbeschränkt** mit seinem ganzen Vermögen. Soweit mehrere Personen handeln, haften sie als Gesamtschuldner.

8

V. Politischer Verein

Die Politische Partei ist eine Vereinigung von Bürgern, die dauerhaft oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nimmt und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken will, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.¹³ Nur natürliche Personen können Mitglieder einer po-

9

11 BGH, 16.6.1955 – VII ZR 300/55, BGHZ 17, 385, 387; BGH 14.11.1977 – II ZR 107/76; Staudinger/Schwenicke, 2019 BGB, § 21 Rn 100 und § 54 Rn 69; Stöber/Otto, Rn 33.

12 § 54 Abs. 1 BGB weist entsprechend auf die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hin.

13 Vgl. § 2 PartG.

litischen Parteienvereinigung sein. Nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG muss die innere Ordnung einer Partei demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Gründung einer politischen Partei kann so geschehen, wie die eines Vereins. Bei einem nichtrechtsfähigen Verein haften die Handelnden, weil § 54 S. 2 BGB gilt. Bei politischen Parteien kommt diese Haftung aber nicht in Betracht, weder im Gründungsstadium, noch später – § 37 PartG.¹⁴ Fehlt der politischen Partei die Rechtsfähigkeit, dann haftet die Partei für Schäden, die der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands bzw. ein verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt – § 31 BGB.

VI. Gemeinnützigkeit

- 10 Wenn ein Verein die Voraussetzungen erfüllt, nur gemeinnützige, kirchliche¹⁵ oder mildtätige¹⁶ Zwecke zu verfolgen, und zwar selbstlos,¹⁷ unmittelbar und ausschließlich, kann es sich um einen **gemeinnützigen Verein** handeln. Eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) liegt vor, wenn der Zweck darauf abzielt, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, also **zu unterstützen**. Damit Gemeinnützigkeit vorliegen kann, darf der Kreis der geförderten Personen nicht fest abgeschlossen sein. Sachliche, regionale und berufliche Beschränkungen sind allerdings möglich. Erhebt der Verein hohe Mitgliedsbeiträge oder verlangt er von den um eine Mitgliedschaft werbenden Personen eine hohe Aufnahmegebühr, kann dies eine Abschottung des bestehenden Mitgliederkreises darstellen. Eine solche Abschottung hat zur Folge, dass es zu einer Verweigerung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommt.¹⁸ Die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedumlagen, die jedes Mitglied zu entrichten hat, dürfen zusammen maximal jährlich einen Betrag in Höhe von 1.023 EUR ausmachen; die von den Mitgliedschaftsbewerbern zu leistenden Aufnahmegebühren dürfen jährlich höchstens 1.534 EUR betragen.¹⁹ Für den beratenden Rechts-

14 Vgl. Reichert, Rn 6106.

15 Kirchliche Zwecke liegen vor, wenn eine Religionsgemeinschaft, die öffentlich-rechtlich eine Körperschaft ist, selbstlos gefördert wird (§ 54 Abs. 1, 2 AO).

16 Mildtätigkeit ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge Krankheit (§ 53 Nr. 1 AO) oder Armut (§ 53 Nr. 2 AO) hilfebedürftig sind.

17 Selbstlos bedeutet uneigennützig und schließt somit primär eigenwirtschaftliche, zum Beispiel gewerbliche Zwecke aus (§ 55 AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verwendet werden, keine Gewinnansprüche oder Zuwendungen an Mitglieder enthalten und keine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die satzungsfremd oder unverhältnismäßig hoch sind. Außerdem muss die Satzung bestimmen, dass bei der Auflösung des Vereins das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf.

18 Rohde, in: David/Dombek/Friedrichsen/Geschwandtner/Kollmorgen/Rohde/Schmidt/Teichmann, Gesellschaftsrecht, Teil 4, § 1 Rn 13.

19 § 52 Ziffer 1.1 AEAO.

anwalt und auch für den Notar empfiehlt es sich daher, seine Mandanten darauf hinzuweisen, dass es sehr sinnvoll sein kann, die beabsichtigte Satzung **vor** der Gründung des Vereins mit einem Steuerberater abzusprechen und ggf. mit dem Finanzamt abzustimmen. So kann eine zügige Anerkennung der Gemeinnützigkeit herbeigeführt werden. In der notariellen Praxis kommt es unnötig häufig vor, dass die Satzung des die Gemeinnützigkeit anstrebenden Vereins abgeändert werden muss, um eine Gemeinnützigkeit erreichen zu können. Mit einer frühzeitigen Abstimmung der Satzungsinhalte können die Beteiligten sich, dem Finanzamt und dem Vereinsregister Zeit sparen.

Zur Satzung eines gemeinnützigen Vereins und zu den nur aus steuerlichen Gesichtspunkten vorgeschriebenen Satzungsinhalten siehe § 2 Rdn 33 und 34.

Das Finanzamt entscheidet ohne besonderes Anerkennungsverfahren im Rahmen der Gründung des Vereins über dessen Steuerbefreiung. Das Finanzamt überprüft die Steuerbefreiung in der Regel alle drei Jahre.²⁰

11

Nach dem AEAO zu § 59 ist bestimmt, dass die Steuervergünstigung nur gewährt wird, wenn ein steuerbegünstigter Zweck (§§ 52 bis 54 AO), die Selbstlosigkeit (§ 55 AO) und die ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung (§§ 56, 57 AO) durch die Körperschaft aus der Satzung direkt hervorgehen. Eine weitere satzungsmäßige Voraussetzung in diesem Sinn ist die in § 61 AO geforderte Vermögensbindung. Das Unterhalten wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (§ 14 S. 1 und 2 AO und § 64 AO), die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68 AO) sind, und die Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO) dürfen nicht Satzungszweck sein. Die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Nichtzweckbetriebs und die Vermögensverwaltung in der Satzung können zulässig sein.²¹ Bei Körperschaften, die ausschließlich Mittel für andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO), kann in der Satzung auf das Gebot der Unmittelbarkeit verzichtet werden.

Bei mehreren Betrieben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist für jeden Betrieb gewerblicher Art eine eigene Satzung erforderlich.

²⁰ Ries/Bauer, Rn 7.107.

²¹ BFH, Urt. v. 18.12.2002, I R 15/02, BStBl 2003 II, S. 384.